Gemeinde Stattegg

Bebauungsplan „Krail 2“ - 1. Änderung

Projekt-Nr. 2017/37

März 2018

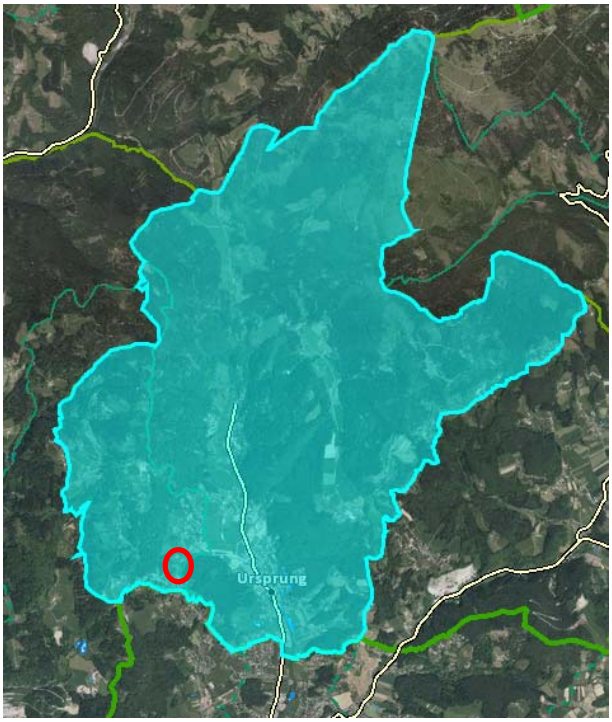

MALEK HERBST Architekten ZT

Malek Herbst Architekten
Ziviltechniker GmbH
Körösistraße 17, 8010 Graz
T: +43 (0)316 68 14 40-0 F-33
office@malekherbst.com

Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnungswortlaut 3
§1 Geltungsbereich 3
§2 Rechtsgrundlagen 3
§3 Planungsgrundlagen 3
§4 Verkehrserschließung – Straßenwässer - Wertstoffsammelstellen 4
§5 Grundstücksteilung 5
§6 Bebauungsdichte – Bebauungsgrad 5
§7 Lage der Gebäude - Baugrenzlinien - Abstände 5
§8 Geschossanzahl - Gesamthöhe 6
§9 Dachgestaltung 6
§10 Abstellplätze 6
§11 Oberflächenwässer - Straßenwässer 7
§12 Ver- und Entsorgungseinrichtungen 8
§13 Einfriedungen 8
§14 Bepflanzungen – Freiflächen - Geländeveränderungen 8
§15 Allgemeine Hinweise 9
§16 Inkrafttreten 9
2. Erläuterungen 10
2.1 Planungsgrundlagen 10
2.1 Lage und Gebietsbeschreibung 10
2.2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan 11
2.3 Zielsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplanes 12
2.4 Beschreibung der Änderung 15
3. Anhang 17
- Kataster (Auszug), Quelle Digitaler Atlas GIS Steiermark
- Oberflächenentwässerungskonzept, erstellt von hydroconsult GmbH zu GZ 130616 vom 31.10.2017 und SN 24.11.2017
4. Verordnungsplan .....

Verfahrensablauf

Anhörungsfrist (2 Wochen)	06.02.2018 – 20.02.2018
Gemeinderatsbeschluss	22.03.2018
Kundmachung	26.03.2018 – 09.04.2018
Rechtskraft	10.04.2018

1.Änderung: Rot markierter Text wurde geändert
Grün markierter Text wurde neu hinzugefügt
Durchgestrichener Text wurde ~~gelöscht~~

1. Verordnungswortlaut

über den vom Gemeinderat der Gemeinde Stattegg am 22.03.2018 beschlossenen Bebauungplan „Krail 2“ - 1. Änderung.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg – St. Veit ob Graz in einem Ausmaß von ca. 5.360 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

§2 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan „Krail 2“ - 1. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der planlichen Darstellung (Verordnungsplan) und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH (Projekt-Nr. 2017/37) und erfolgen die Festlegungen auf Rechtsgrundlage des StROG 2010 idF LGBl 117/2017.

§3 Planungsgrundlagen

1) Die planliche Darstellung basiert auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baudirektion, geographisches Informationssystem (GIS Steiermark), zur Verfügung gestellten digitalen Katastermappe (Stand: 2015).

2) Der Flächenwidmungsplan 4.0 (auf Rechtsgrundlage StROG 1974 idF LGBl 47/2007) samt Baulandzonierung, mit Bescheid vom 12.05.2010, GZ: FA13B-10.10-S9/2010-111, gilt als Grundlage für die Baulandausweisung, die Dichtefestlegung, die Baulandzonierung und Inhalte im Planungsgebiet.

3) Die verfahrensgegenständlichen Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg – St. Veit ob Graz, im Ausmaß von ca. 5.360 m², sind im Flächenwidmungsplan idF 4.00 und idF Verfahrensfall 4.17 als:

a) Aufschließungsgebiet (Nr. 9) der Kategorie Reines Wohngebiet gemäß §§ 23 Abs. 3 iVm Abs.5 lit. a StROG 1974 idF LGBl 47/2007 mit einer Bebauungsdichte 0,2 – 0,4 und dem Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Als öffentliche Interessen, welche durch den Bebauungsplan umzusetzen sind, wurden festgelegt:

- Klärung der inneren Erschließung
- Neuteilung für eine zweckmäßige Bebauung

b) Verkehrsfläche (ca. 500 m²) gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015, mit einer Straßenbreite von mind. 6,0 Meter, festgelegt.

4) Die Bemessung und Planung der Oberflächenentwässerung hat auf Basis des hydrologischen Gutachtens vom Büro Hydroconsult (GZ 130616, vom 31.10.2017) zu erfolgen.

5) Sämtliche Bauplätze sind für die Errichtung von Objekten im Sinne des §23 Abs.5 lit.a STROG 1974 idF LGBl. 47/2007 „Reines Wohngebiet“ vorbehalten.

§4 Verkehrserschließung – Straßenwässer - Wertstoffsammelstellen

1) Die Parzellen des Planungsareals sind von der Schirmleitenstraße kommend über den Rehweg (Gst. Nr. 943/19 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz) und eine neu zu errichtende Verlängerung des Rehweges erschlossen.

2) Diese neu zu errichtende Erschließungsstraße ist, wie im Verordnungsplan festgelegt, in nördlicher Richtung an den Rehweg anzuschließen und muss eine Straßenbreite von mindestens 6 Meter aufweisen.

3) Sämtliche Bauplätze sind über diese innere Erschließungsstraße zu erschließen.

4) Die Erschließungsstraße ist staubfrei und LKW-tauglich zu errichten.

5) Oberflächenwässer, die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöl, Reifenabrieb, etc.) nicht ausgeschlossen werden kann,

dürfen nur unter Ausnützung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine, Muldenversickerung etc.) zur Versickerung gebracht werden.

§5 Grundstücksteilung

1) Die Einteilung des Planungsareals ist durch die neu zu errichtende innere Erschließungsstraße festgelegt, wobei 6 Bauplätze mit einer Größe von ca. 800 m² bis ca. 815 m² geschaffen werden.

2) Die Straßenführung ist lt. Darstellung im Verordnungsplan vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen (+/- 0,5 Meter) im Zuge der Vermessung und Errichtung von Straßen zwecks innerer Erschließung sind zulässig.

§6 Bebauungsdichte – Bebauungsgrad

1) Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.

2) Die für das Bebauungsareal im Flächenwidmungsplan 4.0 festgelegten minimalen und maximalen Bebauungsdichtewerte von 0,2 – 0,4 sind einzuhalten.

§7 Lage der Gebäude - Baugrenzlinien - Abstände

1) Die Situierung der Gebäude ist innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenz-linien vorzunehmen. Jedenfalls sind die baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände gemäß geplanter Geschossanzahl einzuhalten.

2) Garagen können innerhalb der festgelegten Baugrenzlinien auch gekoppelt errichtet werden.

3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für bewilligungsfreie Vorhaben (§21 des Stmk. Baugesetzes 1995 idgF.).

§8 Geschossanzahl - Gesamthöhe

1) Die Geschoßanzahl der einzelnen Gebäude wird mit maximal zwei Vollgeschossen ohne Ausbau des Dachgeschosses oder wahlweise mit einem Vollgeschoss mit einem zusätzlich ausgebauten Dachgeschoss (allfälliger Kniestock darf eine Höhe von 1,25 Meter nicht übersteigen) festgelegt. Ein Kellergeschoß ist zulässig, wobei dieses lediglich talseitig freiliegen darf.

2) Die Gesamthöhe[1] der Hauptgebäude wird gemäß §4 Ziff. 33 Stmk. Baugesetz 1995 idgF mit maximal 9,5 m, gemessen vom natürlichen Gelände, festgelegt.

3) Die Gebäudehöhe von Nebengebäuden darf maximal 3,50 m betragen.

§9 Dachgestaltung

1) Bauplätzen 1, 2 und 3: als Dachform sind ausschließlich Satteldächer (ev. mit Schopfwalm) zulässig.

2) Bauplätzen 4, 5 und 6: als Dachform sind ausschließlich Pultdächer mit hangparalleler Dachneigung zulässig.

3) Als Dacheindeckung sind für Satteldächer kleinteilige Deckungen in roter, rotbrauner oder anthrazitgrauer Farbe zulässig. Für Pultdächer (Bauplätze 4, 5 und 6) sind auch Blechabdeckungen in (Dunkel)grau, Bekiesungen und Begrünungen zulässig.

4) Die im Verordnungsplan dargestellten Firstrichtungen sind einzuhalten.

5) Dachvorsprünge dürfen maximal 80 cm betragen.

6) Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind als Aufdachanlagen zulässig.

§10 Abstellplätze

1) Unter Zugrundelegung des §89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF sind je Wohneinheit mind. 2 PKW-Abstellplätze auf dem eigenen Grund vorzusehen.

---

[1] Gesamthöhe eines Gebäudes: der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze udgl., unberücksichtigt bleiben

2) Als Stellplatzbefestigungen sind wasserdurchlässige Oberflächen (z.B. Rasengittersteine, Natursteine, Ziegel oder Kiesflächen) vorzusehen. Asphaltierte oder betonierte Flächen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

§11 Oberflächenwässer - Straßenwässer

1) Die Entsorgung der auf Dach- und Verkehrsflächen und Drainagen anfallenden Niederschlagswässer des Bebauungsareals hat über eine zentrale Retentionsanlage und gedrosselter Einleitung in den natürlichen Graben auf Grundstück 1/10 KG 63282 Stattegg zu erfolgen.

2) Die auf den Verkehrsflächen des Wendebereiches anfallenden Wässer sind in begleitenden Mulden zu sammeln und über Überläufe, den unterirdischen Schotterkörper und Ableitungskanäle in das Retentionsbecken eingeleitet.

3) Die Bemessungen und Ausführungen haben auf der Grundlage des Hydrologischen Gutachtens, erstellt vom Büro Hydroconsult GmbH (GZ:130616 vom 31.10.2017) zu erfolgen. Dieses ist im Anhang beigefügt.

4) Die gesamte Retentionsanlage ist betriebsbereit vor Baubeginn der ersten Wohnbauten zu errichten und die Wegedienstbarkeiten und Instandhaltungen über privatrechtliche Vereinbarungen sicher zu stellen.

5) Belastete Meteorwässer (Mineralöl, Reifenabrieb etc.) müssen vor Versickerung, unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnung und dem Stand der Technik entsprechend, gereinigt werden.

6) In Bezug auf die hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwassersickeranlagen, wird auf die ÖNORM; B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, und die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003, und das ÖWAV Regelblatt 45, Ausgabe 2015 sowie das DWA Regelblatt A138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

§12 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1) Die Stromversorgung ist verkabelt auszuführen.

2) Hinsichtlich Abwasserentsorgung ist an das bestehende öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

3) Auf jedem Baugrundstück ist ein leicht zugänglicher, jedoch von der Straße nicht einsehbarer Mülltonnenplatz zu errichten.

§13 Einfriedungen

1) Als Einfriedungen sind transparente, luftdurchlässige Zäune zulässig. (Beton)Mauern und Gabionen als Einfriedungen sind unzulässig.

2) Zaunsockel dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

3) Lebende Zäune sind zulässig.

§14 Bepflanzungen – Freiflächen - Geländeveränderungen

1) Lebende Zäune sind so weit von der Grundgrenze zurückversetzt zu pflanzen, dass die Pflege vollständig auf dem eigenen Grundstück stattfinden kann.

2) Allfällige Bepflanzungen sind naturnah und standortgerecht vorzunehmen („Wiese statt Rasen“); heimische Baum- und Straucharten, insbesondere Laubgehölze und Obstbäume, sind zu bevorzugen.

3) Asphaltierte oder betonierte Flächen sind auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

4) Stützmauern und Wurfsteinschlichtungen sind unzulässig.

5) Geländeveränderungen und Aufschüttungen für Terrassen sind bis maximal 1,0 m über bzw. unter das natürliche Gelände erlaubt und die Randbereiche sind als sanfte Böschungen zu gestalten und zu begrünen.

§15 Allgemeine Hinweise

1) Die Errichtung der Zufahrtsstraße, die Maßnahmen zur Verbringung der Oberflächenwässer (Retentionsanlage) und die Sicherung etwaiger Böschungen sind im Vorfeld der Baugrubenherstellung für die geplanten Wohnobjekte vorzunehmen.

2) Die Zuständigkeit der Instandhaltung der Retentionsanlage ist im Zuge allfälliger Bauverfahren sicher zu stellen.

3) Das Bebauungsplanareal befindet sich innerhalb des engeren Grundwasser-schongebietes von Graz-Andritz. Auflagen der bezughabenden Schutzverordnung LGBl Nr. 139/1971 sind zu berücksichtigen.

§16 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan (Verordnungsplan und Wortlaut) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Stattegg, März 2018

.....

Für den Gemeinderat der Bürgermeister

Ing. Karl Zimmermann

2. Erläuterungen

2.1 Planungsgrundlagen

Stammfassung Bebauungsplan Krail 2 – Endbeschluss vom 23.06.2016, Rechtskraft Juli 2016 (Verfahrensablauf gemäß §40 Abs. 6 Z2 StROG 2010 idF LGBl 139/2015).

2.1 Lage und Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Stattegg, im Ortsteil Krail und wird über die Schirmleitenstraße erschlossen.

Das gegenständliche Areal grenzt im Westen und Süden an Einfamilienhausbebauung an (Bauland derselben Kategorie) und weist eine Nordosthanglage auf, welche im Norden von Freiland und im Osten von ausgedehnten Waldflächen begrenzt ist.

Luftbildausschnitt

Für den südlich angrenzenden Baulandbereich wurde im Jahr 2004 ein Bebauungsplan erstellt der sinngemäß für das gegenständliche Bebauungsplanareal weitergeführt wird.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes soll dieses Aufschließungsgebiet dem vollwertigen Bauland zugeordnet werden und für die Bebauung freigegeben werden.

2.2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, mit einem Flächenausmaß von ca. 5.360 m².

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 idF VF 4.17 ist dieser Bereich als Aufschließungsgebiet der Baulandkategorie „Reines Wohngebiet“ (WR (9)) gem. § 23 Abs. 3 iVm Abs.5 lit. a StROG 1974 idF LGBl 47/2007, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 und mit dem Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes und als Verkehrsfläche gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015, festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse wurden die Neuteilung und die Klärung der inneren Erschließung festgelegt.

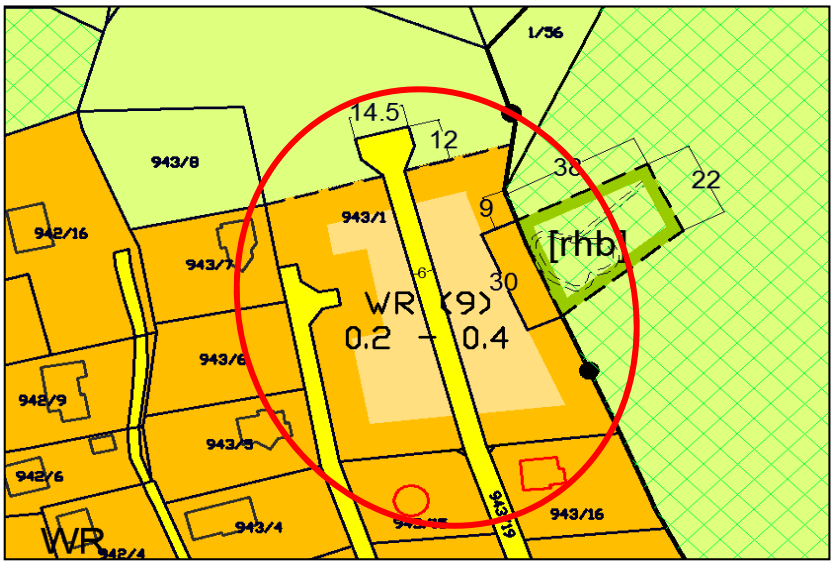

Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 4.0 idF VF 4.17

Im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde ist die Abklärung der verordneten Aufschließungs-erfordernisse notwendig, um einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Verfahren:

Aus Gründen der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird für den gegenständlichen Bebauungsplan ein Anhörungsverfahren gemäß §40 Abs. 6 Z2 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 durchgeführt.

2.3 Zielsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplanes

Das Planungsgebiet, über welches sich der Bebauungsplan erstreckt, soll in 6 Bauplätze unterteilt werden, wobei eine Bebauung in Form von Einfamilienwohnhäusern in offener Bauweise vorgesehen ist.

Das Areal ist an der südlichen Seite über den Rehweg an das Verkehrsnetz angebunden und soll weiterführend mittig über eine zentrale Innere Erschließungsstraße erschlossen werden.

Durch die Bebauung soll einerseits eine Stärkung des als „Örtlicher Siedlungsschwerpunkt“ festgelegten Ortsteiles Mühl erfolgen und andererseits eine Mobilisierung bestehender, unbebauter Baulandbereiche erfolgen. Im Sinne dieser siedlungspolitischen Interessen der Gemeinde ist die Ausarbeitung des gegenständlichen Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Verkehrsanlagen - Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende Straße (Gst. 943/19 KG Stattegg-St. Veit o. Graz).

Die Erschließung der Bauplätze erfolgt ausschließlich über die neu zu errichtende zentrale Innere Erschließungsstraße.

Eine direkte Zufahrt auf einzelne Bauplätze von der westlich angrenzenden Verkehrsfläche (Gst. 943/9 KG Stattegg-St. Veit o. Graz) ist nicht zulässig.

Die als Sackgasse ausgeführte zentrale Erschließungsstraße hat zur Vermeidung gegenseitiger Behinderungen eine Straßenbreite von 6 Meter und eine Umkehre im Endbereich aufzuweisen. Diese Festlegungen wurden im Zuge des Flächenwidmungsplan – Änderungsverfahrens VF 4.17 verordnet.

Das Aufschließungserfordernis der Klärung der inneren Erschließung ist somit als erfüllt anzusehen.

Grundstücksteilung:

Das Bebauungsareal wird entsprechend dem Bebauungsplan in eine zentrale Erschließungsstraße und 6 nach Form und Größe geeignete Grundstücke geteilt. Diese weisen in Entsprechung der beabsichtigten Bebauung und der vorliegenden Bebauungsdichte eine Bauplatzgröße von 800 m² bis 815 m² auf.
Somit ist diesem Aufschließungserfordernis entsprochen.

Bebauungsweise - Bebauungsdichte:

Innerhalb der sechs Bauplätze ist die Errichtung von Gebäuden in Form von Einfamilienwohnhäusern vorgesehen. Diese Objekte dürfen nur in offener Bauweise errichtet werden. Garagen sind innerhalb der Baugrenzlinien auch in gekoppelter Bauweise möglich.

Gebäudehöhen:

Der umgebende Nahbereich ist überwiegend mit ein- bis zweigeschossigen Objekten, mit teilweise talseitig ebenerdig ausgeführten Kellergeschossen bebaut. Die eingeschossigen Wohnhäuser sind größtenteils mit ausgebauten Dachgeschossen ausgeführt.

Die Geschoßanzahl der einzelnen Gebäude wird weiterhin mit maximal ein Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss oder wahlweise mit zwei Vollgeschossen festgelegt (ein Kellergeschoss ist möglich) und orientiert sich an der bereits bestehenden Bebauung im Umgebungsbereich.

Dachgestaltung:

Als Dachform bestehen größtenteils Satteldächer aber auch vereinzelt Pultdächer. In Entsprechung dieser bestehenden Bebauung wurde bereits in der Bebauungsplanung des südlich angrenzenden Baulandbereiches eine dahingehende zweihüftige Dachformenfestlegung vorgenommen und wird diese auch im gegenständlichen Bebauungsplan weitergeführt.

Durch die Festlegung von Satteldächern für die drei westlichen Bauplätze und von Pultdächern für die drei östlichen Bauplätze ist somit jedenfalls sichergestellt, dass eine Fortsetzung der bestehenden Dachlandschaft stattfindet und keine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vorliegt.

Abstellplätze:

Entsprechend der Bestimmungen des §89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes ist die Gemeinde berechtigt die Anzahl der Abstellplätze abweichend von Absatz 3 desselben Paragraphen festzulegen. Die diesbezüglich seitens der Gemeinde verordnete Festlegung (Bebauungsrichtlinien), dass mindestens 2 PKW-Abstellplätze je Wohneinheit vorzusehen sind, entspricht dem öffentlichen Interesse der Gemeinde, da aufgrund der steigenden Mobilität entsprechende Abstellflächen erforderlich sind.

Oberflächenwässer - Straßenwässer:

Die Entsorgung der Oberflächen-, Drainagen- und Niederschlagswässer hat gemäß dem Hydrologischen Gutachten, erstellt vom Büro Hydroconsult GmbH (GZ:130616 vom 31.10.2017 und Stellungnahme vom 24.11.2017) zu erfolgen. Da auf dem gegenständlichen Bebauungsplanareal bereits ein Retentionsbecken der südlich angrenzenden 6 Bauplätze besteht und dieses abgebrochen werden soll, wurde in der nunmehr erfolgten Planung eines vergrößerten Ersatzbeckens dieser gesamte Bereich von 12 Bauplätzen samt Verkehrsflächen berücksichtigt.

Als Ergebnis sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen zu setzen:

- Zur Verbringung der auf Dach- und Verkehrsflächen und Drainagen anfallenden Niederschlagswässer ist ein Retentionsbecken (Grundstück 10/1 KG Stattegg) mit einem erforderlichen Mindestvolumen von 195,3 m³ zu errichten.
- Die gedrosselte Ableitung erfolgt in einen natürlichen Graben auf Grundstück 10/1 KG Stattegg.
- Die Zuleitung in die Retentionsanlage erfolgte über Ableitungskanäle.
- Die auf den Verkehrsflächen des Wendebereiches anfallenden Wässer sind in begleitenden Mulden zu sammeln und über Überläufe in den unterirdischen Schotterkörper und Ableitungskanäle in das Retentionsbecken einzuleiten.

Einfriedungen -Bepflanzungen - Geländeveränderungen:

Im Vergleich mit der bestehenden Bebauung dieses Bereiches wird festgestellt, dass die Gestaltung der Einfriedungen ausschließlich licht- und luftdurchlässig ausgeführt und Mauern

als Einfriedungen nicht vorhanden sind. Aufgrund des Interesses der Gemeinde an der Weiterführung des Erscheinungsbildes hinsichtlich der Einfriedungen zum Schutze des Straßen- und Ortsbildes wurden die entsprechenden Bestimmungen im §13 der gegenständlichen Verordnung festgelegt.

Lebende Zäune sind zulässig, jedoch soweit von der Grundgrenze zurückversetzt zu pflanzen, dass die Pflege vollständig auf dem eigenen Grundstück stattfinden kann.

Bei notwendigen Geländeveränderungen sind diese in einer maximalen Höhe von 1,0 Meter und als begrünte Böschung auszuführen, damit diese dem Charakter des natürlichen Geländes in die Landschaft angepasst werden kann. Deshalb sind Stützmauern (z.B. mit Flussbausteinen) unzulässig, da diese ein unnatürliches Element im Landschaftsbild darstellen.

2.4 Beschreibung der Änderung

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Krail 2 wird mit der gegenständlichen Änderung lediglich die Lage der Umkehre und Teile der Bebauungsareale 3 und 6 geändert.

Im Zuge einer detaillierten Planung aufgrund der Durchführung und Erstellung des Verkehrsweges und Wendehammers musste die Lage der betroffene Bereich abgeändert werden.

Die ursprüngliche Lage des Wendehammers ist topographisch ungünstig, da das Gelände in diesem Bereich steil abfällt. Dies hätte zu einer entsprechend großen Geländeanschüttung bzw. Verfüllung in diesem Bereich geführt. Die aufgrund der Topographie erforderliche Verrieselung der auf dem Wendehammer anfallenden Wässer in diese Anschüttung ist entwässerungstechnisch nicht optimal, da ein Aufweichen der Anschüttung nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher wird die Umkehre Richtung Süden in den Verkehrsweg verlegt. Diese neue Wegführung hat zur Folge, dass die Baugrenzlinien der Bebauungsareal 3 und 6 etwas verkleinert wurden. Die notwendigen Abstände zu den angrenzenden Grundstücken werden weiterhin eingehalten.

Sämtliche übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes Krail 2 aus dem Jahr 2016 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Gegenüberstellung Stammfassung – Änderungsplan

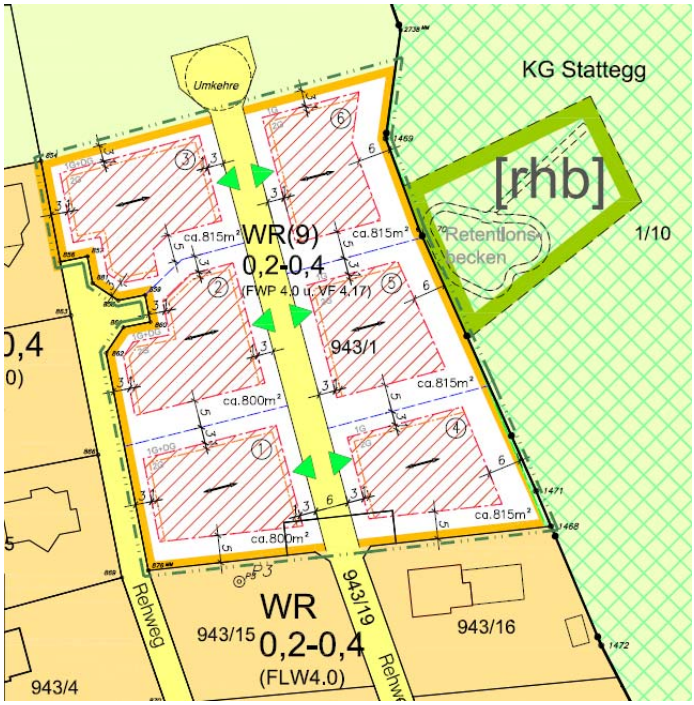

Stammfassung des Bebauungsplanes Krail 2

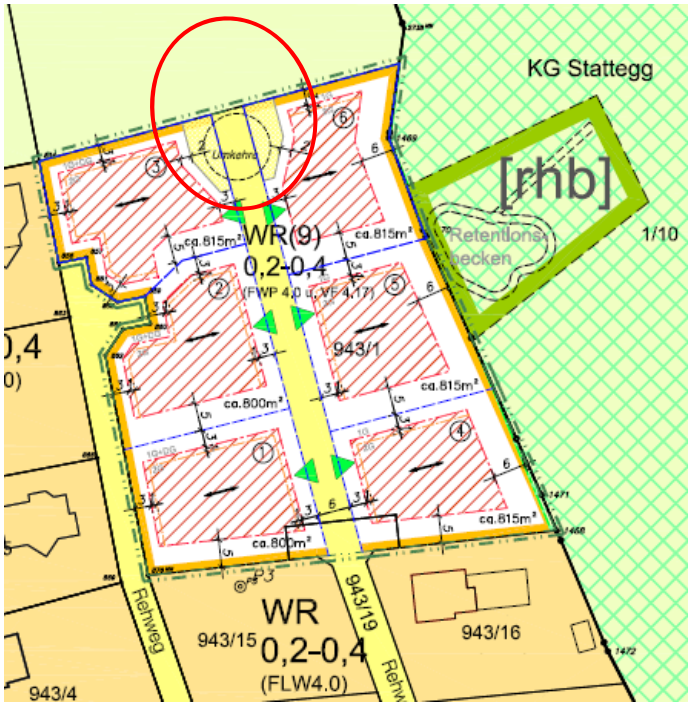

Bebauungsplan Krail 2, Stand 1. Änderung

3. Anhang

- Kataster (Auszug), Quelle Digitaler Atlas GIS Steiermark
- Oberflächenentwässerungskonzept, erstellt von hydroconsult GmbH zu GZ 130616 vom 31.10.2017 und Stellungnahme vom 24.11.2017

Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark
Stattegg,KG Stattegg-St. Veit

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.2
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at
http://www.gis.steiermark.at

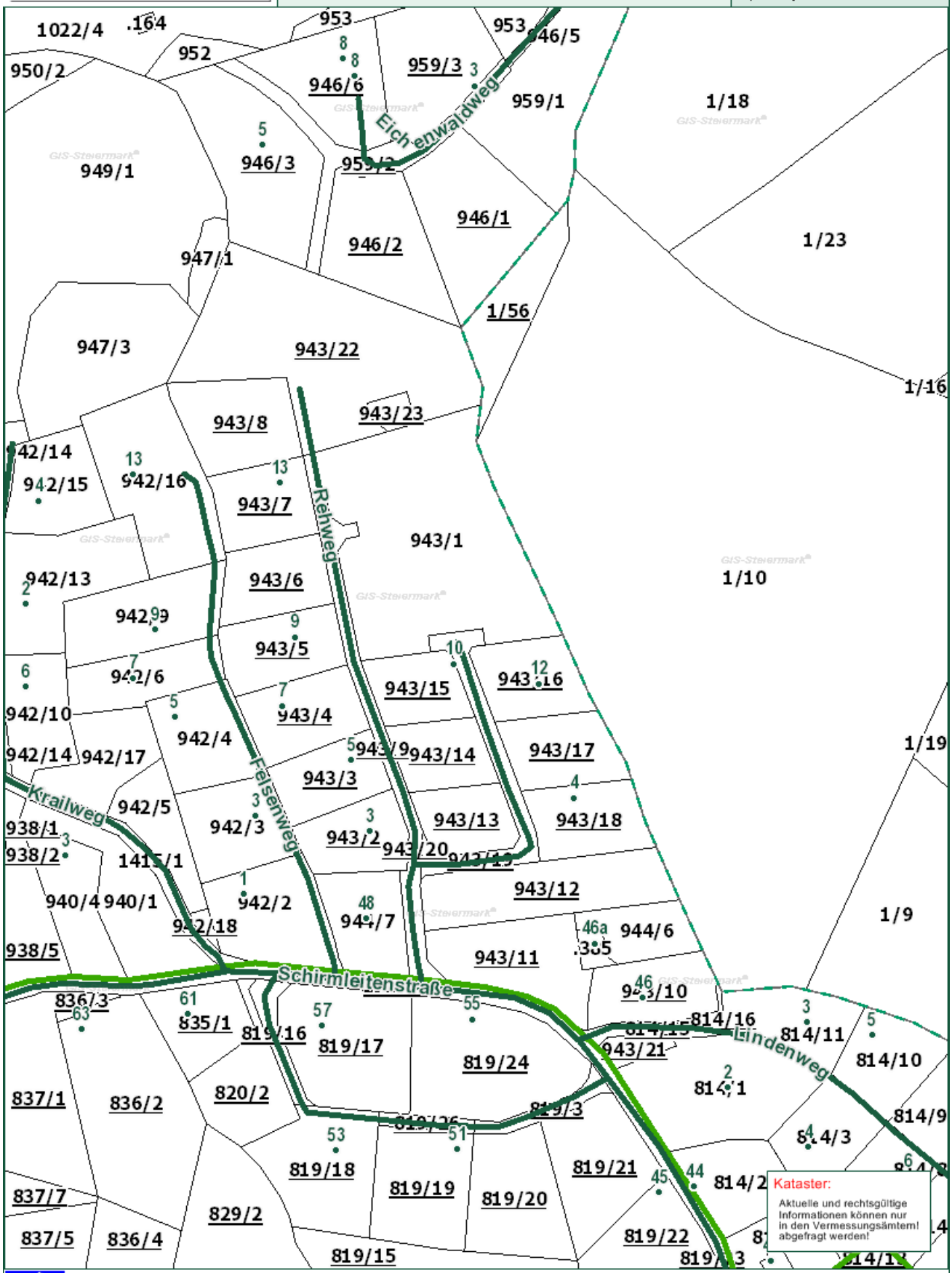

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller:
Druckdatum: 24.01.2018

0 M 1:2.000 100 m

hydroconsult GmbH

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Wasserbausoftware

A-8045 GRAZ, St. Veiter-Straße 11a
Fon.: +43/316/69 47 77-0, Fax DW 5
web: www.hydroconsult.net
e-mail: office@hydroconsult.net

Rudolf Lobnig
Krail 7a
8046 Stattegg - St.Veit

Graz, am 24.11.2017
GM/ GZ: 130616

BV Lobnig - KG Stattegg - St. Veit, Grundstück 943/1
Generelle Planung der Oberflächenentwässerung
Anpassung des Wendehammers aufgrund von Umplanungen

Stellungnahme

Für das Grundstück 943/1 der KG Stattegg wurde durch die Hydroconsult GmbH eine generelle Planung der Oberflächenentwässerung für den Bebauungsplan durchgeführt (technischer Bericht vom 06.02.2015).

Im Zuge einer detaillierteren Planung der Zufahrtstraße wurde die Lage des Wendehammers gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan abgeändert:

- Die ursprünglich geplante Lage des Wendehammers ist topographisch ungünstig, da das Gelände in diesem Bereich steil abfällt. Dies hätte zu einer entsprechend großen Geländeanschüttung bzw. Verfüllung in diesem Bereich geführt.

- Die aufgrund der Topographie erforderliche Verrieselung der auf dem Wendehammer anfallenden Wässer in diese Anschüttung ist entwässerungstechnisch nicht optimal, da ein Aufweichen der Anschüttung nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher ist ein Abrücken des Wendehammers aus fachlicher Sicht entsprechend der nun vorliegenden adaptierten Planung in einen Bereich mit deutlich geringerem Gefälle auf jeden Fall empfehlenswert.

24.11.2017

Valentin Gamerith

Dr. Valentin Gamerith
Hydroconsult GmbH

hydroconsult GmbH

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Wasserbausoftware

A-8045 GRAZ, St. Veiter-Straße 11a
Fon.: +43/316/69 47 77-0, Fax DW 5
web: www.hydroconsult.net
e-mail: office@hydroconsult.net

Rudolf Lobnig
Krail 7a
8046 Stattegg - St.Veit

Graz, am 31.10.2017
KA/ GZ: 130616

BV Lobnig - KG. Stattegg - St. Veit, Grundstück. 943/1
Generelle Planung der Oberflächenentwässerung
Anpassung des Wendehammers aufgrund von Umplanungen

Technischer Kurzbericht

1. EINLEITUNG

Auf den Grundstücken Nr. 943/1 der KG Stattegg - St. Veit ist eine Parzellierung zur Errichtung von 6 Einfamilienhäusern mit den dazugehörigen Aufschließungsstraßen geplant. Das Büro Hydroconsult GmbH wurde von Herrn Rudolf Lobnig beauftragt, eine generelle Planung der Oberflächenentwässerung für diesen Bereich zu erstellen.

In einem vorangegangenen Projekt aus 2006 ("BV Lobnig - KG. Stattegg - St. Veit, Grdstnr. 943/13-19 - Generelle Planung der Oberflächenentwässerung", Hydroconsult GmbH, 2006) wurde die Oberflächenentwässerung von 6 südlich liegenden Parzellen geplant und ein Retentionsbecken mit einer retentierten Ableitung von 10 l/s in einen natürlichen Graben auf das bewaldete Nachbargrundstück 1/10 geplant.

Die generelle Planung für die Entwässerung der 6 nördlichen Parzelle erfolgte 2015 (BV Lobnig – KG Stattegg – St. Veit, Grundstück 943/1, Generelle Planung der Oberflächenentwässerung, Hydroconsult GmbH 2015) und beinhaltet die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer der Dach- bzw. Straßenflächen von den bestehenden Parzellen und der geplanten Aufschließung (in Summe 12 Parzellen). Das derzeit bestehende Retentionsbecken soll dafür abgebrochen werden und ein vergrößertes Ersatzbecken auf dem Nachbargrundstück 1/10 errichtet werden. Eine Einigung mit dem Grundeigentümer des Grundstücks 1/10 besteht. Die Oberflächenwässer der künftigen Grünflächen bzw. Außenanlagen fließen wie im Bestand ab.

Aufgrund von nun erfolgten Änderungen in der Einreichplanung wurde die Lage des Wendehammers am Ende der Zufahrtsstraße im nördlichen Teil an die aktuellen Planunterlagen angepasst (Einreichlageplan zur Verfügung gestellt durch den Auftraggeber; Stand 03.2017).

2. MAßNAHMEN

Die Maßnahmen sind in Anlage 2 dargestellt. Um die anfallenden Regenwassermengen zu retentieren bzw. abzuleiten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

2.1 Retentionsbecken

Der nördlichste Teil der Zufahrt mit dem Wendebereich wird nicht mehr, wie bisher geplant über einen darunterliegenden Schotterkörper versickert, sondern aufgrund der Lageänderung in das Retentionsbecken eingeleitet. Dabei wird eine zusätzliche Flächen von ca. 165 m² (Asphalt) eingeleitet.

Für das Retentionsbecken gilt damit:

$$V_{ret,vorh} = 196.2\ m^3 > V_{ret,erf} = 195.3\ m^3$$

Als gedrosselter Abfluss wurden 20 l/s angesetzt, was auch im Vergleich zum Istzustand eine deutliche Reduktion des Spitzenabflusses darstellt. Für die Errichtung des Retentionsbeckens wird am Grundstück 10/1 eine Geländeeintiefung und Dammschüttung mit verdichtetem Erdmaterial hergestellt. Das Retentionsbecken wird mit einer Tiefe von 2.1 m (Wassertiefe 1.8 m) und einer Dammkronenbreite von 1.50 m hergestellt. Die Dammoberkante hat eine Höhenkote von 482.00 müA. Die Dammböschung weist wasserseitig eine Neigung von 2:3 auf, luftseitig läuft der Damm mit einer Neigung von 1:5 flach ins Bestandsgelände aus. Gegebenenfalls ist am Grundstück 943/1 eine Absturzsicherung herzustellen.

Der Abfluss aus der Geländemulde (Retentionsbecken) erfolgt reduziert mittels Betonrohr DN 200. Die Reduzierung erfolgt über den Einlauf-Grundablass (Teichmönch) mit einer Ablauföffnung (Blende) von Ø 100 mm. Ein Rechen (50 mm Stababstand) schützt die Einlauföffnung vor Verklausungen.

Die Hochwasserentlastung wird als Dammscharte mit einer mittleren Breite von 1.80 m ausgeführt, die Überlaufkrone liegt auf 481.70 müA. Die Sicherung der Dammscharte erfolgt mittels einer übererdeten Bruchsteinschlichtung (d_s = ca. 50 cm). An die etwa 1:5 geneigte gesicherte und übererdete Schussrinne (Rauhbettgerinne) schließt ein 4.00 m langes Tosbecken mit 0.60 m Tiefe an. Danach stellt ein Gerinne mit einer Breite von ca. 1.50 m und 0.30 m Tiefe die Verbindung zur bestehenden Geländemulde her.

2.2 Ableitungsmulde

Die auf der Wendefläche anfallenden Wässer werden über eine begleitende Verrieselungsmulde mit einer Breite von 1.2 m und einer Tiefe von 0.3 m gesammelt und über einen darunter liegenden Schotterkörper über Vollsickerrohre (DN 200) in das Retentionsbecken eingeleitet. Die Mulde ist mit einer Humusschicht von mindestens 10 cm auszubilden.
Für die Sickermulde gilt:

$$V_{ret,vorh} = 4.9\ m^3 > V_{ret,erf} = 2.9\ m^3$$

Das Wasser kann bis zu einem 1-jährlichen Niederschlagsereignis vollständig versickert werden. Bei höheren Jährlichkeiten wird das überschüssige Wasser über Überläufe (Absetzschacht) in den darunter liegenden Schotterkörper eingeleitet und über Ableitungskanäle in das Retentionsbecken eingeleitet. Die Mulde entlang des Wendebereichs ist mit einer durchwegs ebenen Sohle her zu stellen.

Der Schotterkörper wird mit einer Fläche von ca. 54 m² und einer Tiefe von 0.5 m errichtet. Er wird mit einer Körnung von z.B. 40/70 (Hohlraumanteil mind. 30 %) ausgeführt und seitlich und oben mit Filtervlies ummantelt, um den Eintrag von Feinteilen zu vermeiden.

2.3 Ableitungskanal

Der Ableitungskanal nach Zusammenschluss aus Parzelle 3 wird als DN300 ausgeführt um ein 100-jährliches Niederschlagsereignis mit einer Dauerstufe von 5 Minuten abzuleiten.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Zur Oberflächenentwässerung wurden Retentionsmaßnahmen für die auf den versiegelten Flächen des eigenen Grundstücks anfallenden Regenwässer geplant.

Die auf den befestigten Flächen anfallenden Wässer werden gesammelt in ein Retentionsbecken geleitet und gedrosselt in einen natürlichen Graben abgeleitet. Grundsätzlich kann die Lage der Maßnahmen angepasst werden, wobei die Grundflächen und das Volumen entsprechend Anlage 1 erhalten bleiben muss, um die Funktion der Anlagen zu gewährleisten.

Ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist nur dann gewährleistet, wenn sie regelmäßig kontrolliert und gewartet werden. Der Bewuchs (Rasen) im Bereich des Beckens ist zu pflegen, Dammböschungen sind von Bewuchs frei zu halten. Die Überlaufschächte sind regelmäßig (mind. 1x jährlich bzw. nach Starkregenereignissen) zu überprüfen und die Einlaufgitter gegebenenfalls zu reinigen. Bei Beaufschlagung der Überströmstrecke können lokale Erosionen nicht ausgeschlossen werden, die gegebenenfalls nach einem Ereignis zu sanieren sind.

Graz, am 31.10.2017

Dr. Valentin Gamerith
Hydroconsult GmbH

Sachbearbeiter:
DI Reinhard Kaplanski

Anlagen:

1 Berechnung Oberflächenentwässerung

2 Lageplan Oberflächenentwässerung, M1:500

3 Schnitte und Details, M 1:20, 1:50, 1:250

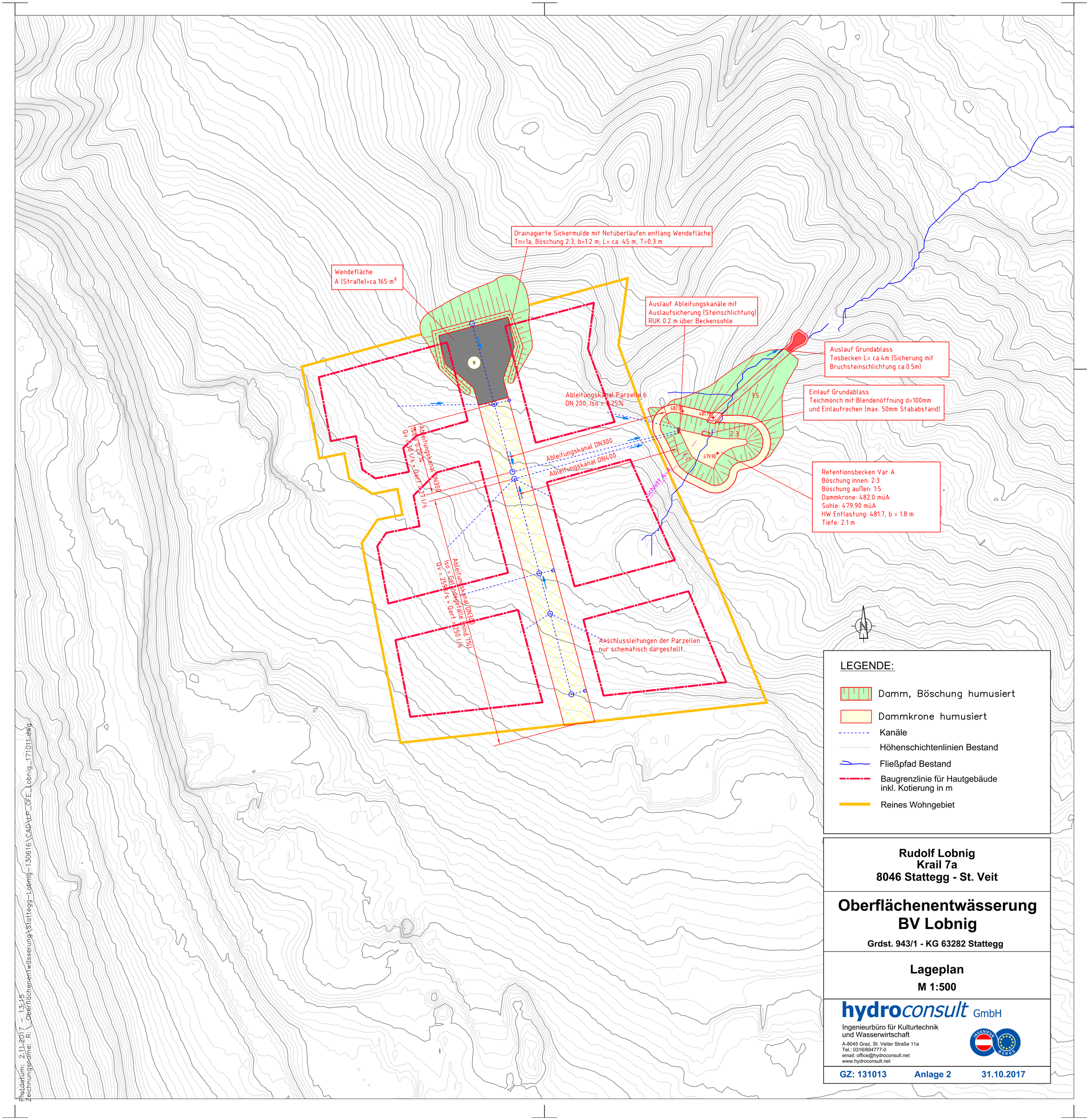

Rudolf Lobnig
Krail 7a
8046 Stattegg - St. Veit

Oberflächenentwässerung BV Lobnig

Grdst. 943/1 - KG 63282 Stattegg

Lageplan

M 1:500

hydroconsult GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft
A-8045 Graz, St. Veiter Straße 11a
Tel.: 0316/694777-0
email: office@hydroconsult.net
www.hydroconsult.net

GZ: 131013 **Anlage 2** **31.10.2017**

Plotdatum: 2.11.2017 - 13:15
Zeichnungsname: R:_Oberflächenentwässerung\Stattegg-Lobnig-130616\CAD\LP_OFE_Lobnig_171011.dwg

Anlage 1

Berechnung Oberflächenentwässerung

Bemessungsniederschlag

eHyd Gitterpunkt 5106

Regendauer (min)	0	5	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Jährlichkeit	Niederschlagssumme												
a	mm												
1	0	6.5	10.4	13	14.7	17.3	20	21.8	24.6	26.5	29.7	31.9	36.3
5	0	11.5	19.4	24.4	27.7	32.7	37.6	40.7	45.1	47.9	52.3	55.5	61.9
10	0	13.6	23.3	29.3	33.4	39.3	45.1	48.9	53.8	57.1	61.9	65.7	73
20	0	15.7	27.2	34.3	39	45.9	52.9	57.1	62.6	66.1	71.6	75.8	83.8
30	0	17	29.5	37.2	42.4	49.8	57.3	61.8	67.7	71.5	77.3	81.6	90.2
100	0	20.6	36.3	45.9	52.1	61.4	70.6	76.1	82.9	87.3	94.1	99.3	109.4

Flächenaufstellung Beitragsflächen

Istzustand

Nr.	Flächenbezeichnung	Typ	Fläche	$\psi_{Abflußbeiwert}$	A_{red}
-	-	-	m²	-	m²
I1	Parzelle 1	Grünflächen	800.0	0.30	240.0
I2	Parzelle 2	Grünflächen	800.0	0.30	240.0
I3	Parzelle 3	Grünflächen	800.3	0.30	240.1
I4	Parzelle 4	Grünflächen	827.9	0.30	248.4
I5	Parzelle 5	Grünflächen	801.1	0.30	240.3
I6	Parzelle 6	Grünflächen	801.8	0.30	240.5
I7	geplante Straße Zufahrt	Grünflächen	498.0	0.30	149.4
I8	geplanter Wendehammer	Grünflächen	108.0	0.30	32.4
-	-	-	0.0	0.00	0.0
-	-	-	0.0	0.00	0.0
-	-	-	0.0	0.00	0.0
		SUMME	5437.1		1631.1
		Soll	5437.5		

Projektzustand

Nr.	Flächenbezeichnung	Typ	Fläche	$\psi_{Abflußbeiwert}$	A_{red}
-	-	-	m²	-	m²
P1-B	Parzelle 1 - Bebaut	Dachflächen	320.0	1.00	320.0
P1-G	Parzelle 1 - Grünfläche	Grünflächen	480.0	0.30	144.0
P2-B	Parzelle 2 - Bebaut	Dachflächen	320.0	1.00	320.0
P2-G	Parzelle 2 - Grünfläche	Grünflächen	480.0	0.30	144.0
P3-B	Parzelle 3 - Bebaut	Dachflächen	320.1	1.00	320.1
P3-G	Parzelle 3 - Grünfläche	Grünflächen	480.2	0.30	144.1
P4-B	Parzelle 4 - Bebaut	Dachflächen	331.2	1.00	331.2
P4-G	Parzelle 4 - Grünfläche	Grünflächen	496.8	0.30	149.0
P5-B	Parzelle 5 - Bebaut	Dachflächen	320.4	1.00	320.4
P5-G	Parzelle 5 - Grünfläche	Grünflächen	480.6	0.30	144.2
P6-B	Parzelle 6 - Bebaut	Dachflächen	320.7	1.00	320.7
P6-G	Parzelle 6 - Grünfläche	Grünflächen	481.1	0.30	144.3
A1	Straße Zufahrt - Teil Süd	bit. Straße	166.0	0.90	149.4
A2	Straße Zufahrt - Mitte	bit. Straße	166.0	0.90	149.4
A3	Straße Zufahrt - Teil Nord	bit. Straße	166.0	0.90	149.4
F1	Beitragsfläche Teil Süd gesamt	siehe "Flächenaufstellung Bestand"	3496.0	1.00	3496.0
W	Wendehammer	bit. Straße	165	0.90	148.5
M	Sickermulde Wendehammer	Grünflächen	55	0.30	16.5
-	-	-	0.0	0.00	0.0
-	-	-	0.0	0.00	0.0
		SUMME	9045.1		6911.3

Anmerkung: Ermittlung der bebauten Fläche mit Bebauungsgrad 0.4

Speicherbecken

Bemessungsniederschlag

nach eHyd-Gitterpunkt		5106											
Wiederkehrperiode (a)		5											
Regendauer (min)	0	5	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Niederschlagssumme (mm)	0.0	11.5	19.4	24.4	27.7	32.7	37.6	40.7	45.1	47.9	52.3	55.5	61.9
Regenspende (l/s.ha)	0.0	383.3	323.3	271.1	230.8	181.7	139.3	113.1	83.5	66.5	48.4	38.5	28.7

Teilfläche	Nr.	Fläche A n	Abfluss beiwert	Fläche n A red
Parzelle 1 - Bebaut	P1-B	320.00	1.00	320
Parzelle 2 - Bebaut	P2-B	320.01	1.00	320
Parzelle 3 - Bebaut	P3-B	320.12	1.00	320
Parzelle 4 - Bebaut	P4-B	331.18	1.00	331
Parzelle 5 - Bebaut	P5-B	320.43	1.00	320
Parzelle 6 - Bebaut	P6-B	320.71	1.00	321
Straße Zufahrt - Teil Süd	A1	166.00	0.90	149
Straße Zufahrt - Mitte	A2	150.00	0.90	149
Beitragsfläche Teil Süd gesamt	F1	3496.00	1.00	3496
Straße Zufahrt - Teil Nord	A3	166.00	0.90	149
Wendehammer	W	165.00	0.90	149
-	-	0.00	0.00	0
Summe		**6075**		**6025**

Abflussleistung

Abfluss [l/s]	20
Sicherheitsbeiwert	0.8
Entwässerungsfläche [m²] A red	6025
beregnete Fläche der Versickerungsanlage [m²]	188
abflusswirksame Gesamtfläche [m²] A ent	6213

Zeit Tx [min]	0	5	10	15	20	30	45	60	90	120	180
Abfluss [mm]	0.0	0.8	1.5	2.3	3.1	4.6	7.0	9.3	13.9	18.5	27.8
erforderliche Speicherkapazität [l/m²]	0.0	10.7	17.9	22.1	24.6	28.1	30.6	31.4	31.2	29.4	24.5
abflusswirksame Gesamtfläche [m²] A ent	6213	6213	6213	6213	6213	6213	6213	6213	6213	6213	6213
erforderliches Speichervolumen [m³]	**0.0**	**66.7**	**110.9**	**137.2**	**152.9**	**174.4**	**190.4**	**195.3**	**193.8**	**182.4**	**152.1**
maßgebl. Erford. Speichervolumen [m³]	**195.3**										

Vergleichsniederschlag

Dauer (Min)	15
Regenspende (l/s.ha)	300.0
erf. Speichervolumen	**162.7**

Dimension Retentionsbecken

Dammkrone (müA)	482
Sohle (müA)	479.9
Höhe Wasserspiegel (müA)	481.7
Beckentiefe (m)	2.1
Wassertiefe (m)	1.8
Grundfläche (m²)	48
Fläche Wasserspiegel (m²)	170
Volumen (m³)	**196.2**
Dammfuß min	479.85
Hmax Damm (Außenböschung)	2.15

Sickermulde Begleitmulde

Bemessungsniederschlag

nach eHyd-Gitterpunkt		5106											
Wiederkehrperiode (a)		20											
Regendauer (min)	0	5	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Niederschlagssumme (mm)	0.0	15.7	27.2	34.3	39.0	45.9	52.9	57.1	62.6	66.1	71.6	75.8	83.8
Regenspende (l/s.ha)	0.0	523.3	453.3	381.1	325.0	255.0	195.9	158.6	115.9	91.8	66.3	52.6	38.8

Teilfläche	Nr.	Fläche A n	Abfluss beiwert	Flächen A red
		m²		m²
Wendehammer	W	165.00	0.90	149
-	-	0.00	0.00	0
Summe		**165**		**149**

Dimension & Sickerleistung

Sickermulde

Länge Sickermulde [m]	45
wirksame Sickerfläche Av [m²]	54
benetzer Querschnitt [m²]	0.11
vorh. Volumen [m³]	**4.95**

Sickergeschwindigkeit vf (mm/min)	0.6
Sicherheitsbeiwert (-)	0.8
wirksame Sickerfläche Av (m²)	54
Entwässerungsfläche A red (m²)	149
beregnete Fläche der Versickerungsanlage (m²)	54
abflusswirksame Gesamtfläche A ent (m²)	203

Schotterrigol

Breite (m)	1.2
eff. Höhe (m)	0.5
Länge (m)	45
Porenanteil (-)	0.3
vorh. Volumen	**8**

Gesamtes vorh. Volumen	**13**

Zeit Tx [min]	0	5	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Sickerleistung [mm]	0.0	0.6	1.3	1.9	2.6	3.8	5.8	7.7	11.5	15.4	23.0	30.7	46.1
erforderliche Speicherkapazität [l/m²]	0.0	15.1	25.9	32.4	36.4	42.1	47.1	49.4	51.1	50.7	48.6	45.1	37.7
abflusswirksame Gesamtfläche [m²] A ent	203	203	203	203	203	203	203	203	203	203	203	203	203

erforderliches Speichervolumen [m³]	**0.0**	**3.0**	**5.2**	**6.6**	**7.4**	**8.5**	**9.5**	**10.0**	**10.3**	**10.3**	**9.8**	**9.1**	**7.6**
maßgebl. erforderl. Speichervolumen [m³]	**10.3**												

Schnitt - Hochwasserentlastung
Schnitt M 1:50 (schematisch)

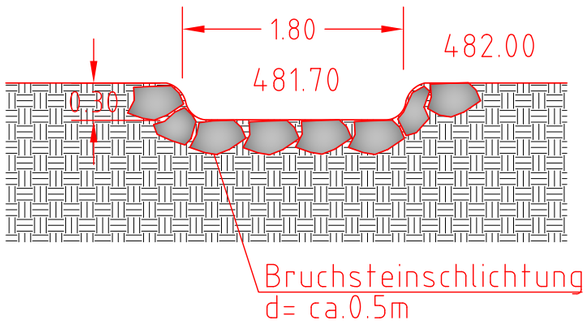

Schnitt - Einlauf Grundablass
M 1:20 (schematisch)

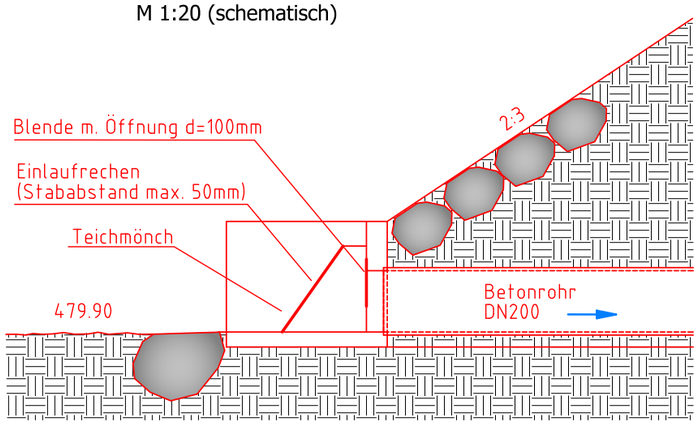

Sickermulde mit Schotterrigol - Einlauf
Schnitt M 1:50 (schematisch)

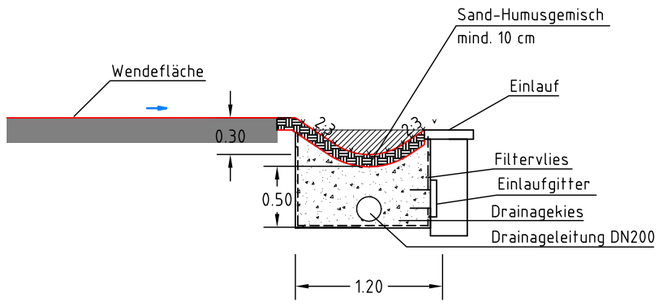

Schnitt A-A Geländemulde
M 1:250 (schematisch)

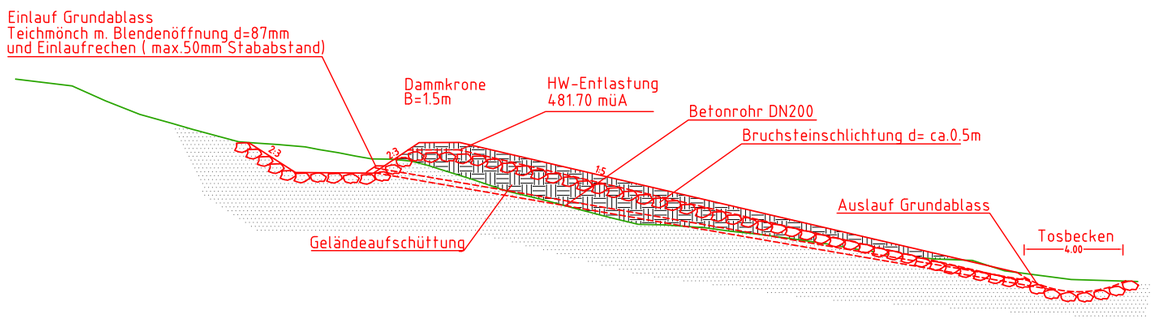

Rudolf Lobnig
Krail 7a
8046 Stattegg - St. Veit

Oberflächenentwässerung
BV Lobnig

Grdst. 943/1 - KG 63282 Stattegg

Regelschnitte, Details

M 1:20, 1:50, 1:250

hydroconsult GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft
A-8045 Graz, St. Veiter Straße 11a
Tel.: 0316/694777-0
email: office@hydroconsult.net
www.hydroconsult.net

GZ: 131013 **Anlage 3** **31.10.2017**

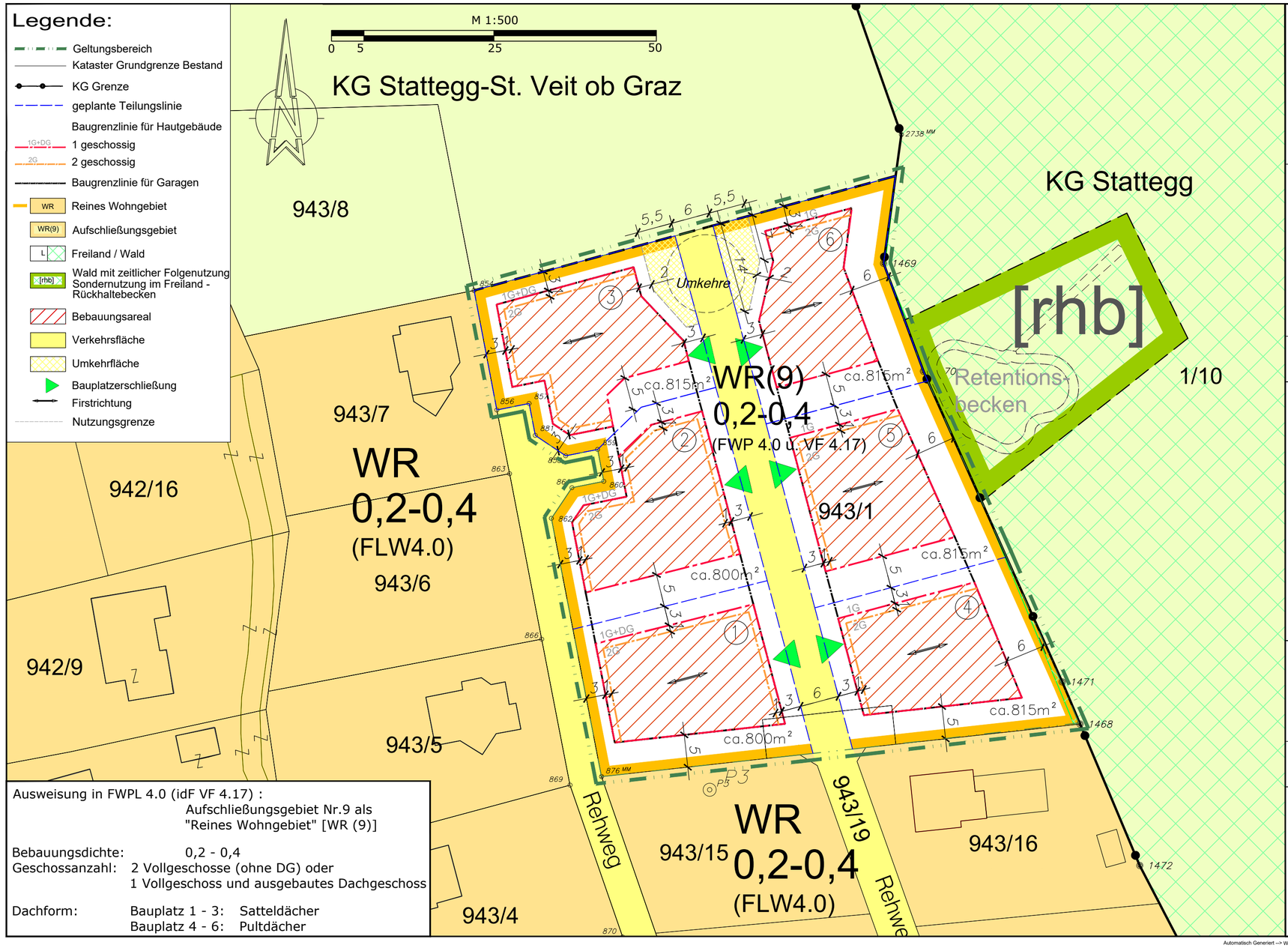

Ausweisung in FWPL 4.0 (idF VF 4.17) :
Aufschließungsgebiet Nr.9 als
"Reines Wohngebiet" [WR (9)]

Bebauungsdichte: 0,2 - 0,4
Geschossanzahl: 2 Vollgeschosse (ohne DG) oder
1 Vollgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss

Dachform: Bauplatz 1 - 3: Satteldächer
Bauplatz 4 - 6: Pultdächer

Gemeinde Stattegg

Bebauungsplan

" Krail 2 " 1. Änderung

Verordnungsplan

Gemeinde	KG	Gst Nr	Gst Fl
Stattegg	63277 Stattegg-St. Veit	Teilfläche von 943/1 und 943/19	ca.5.360m²

für den Gemeinderat, der Bürgermeister

Planverfasser

Sachbearbeiter: DI Vorstandlechner

Planinhalt: Bebauungsplan
"Krail 2" - 1. Änderung

Dat	März 2018	Proj Nr	2017/37	Gez	mto
Maß	1:500	Index	--	Gepr	DI Vorstandlechner
				qm	0,2

MALEK HERBST
Architekten
Körösistraße 17
8010 Graz
T +43(0)316 681 440 F-33
www.malekherbst.com
Lehárgasse 7/1/15
1060 Wien
T +43(0)1 990 5660 F-44
Ziviltechniker GmbH

Automatisch Generiert --> W:\GEMEINDEN\Stattegg_Bebauungspläne\2017_BP-Krail2_1.Änd\STA_BP-Krail2-1Ä_FWP.dwg